

# RS Vwgh 2001/10/23 2000/11/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

AZG §1 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber zählt nicht zu den Wesensmerkmalen des Arbeitsvertrages (siehe u.a. Grillberger, Arbeitszeitgesetz, 20, sowie das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 1990, Zl. 90/19/0038). Auch befristete oder nebenberufliche Tätigkeiten und Teilzeitarbeit unterliegen dem Arbeitsvertragsrecht.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110243.X04

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)